

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2078

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 2 (Baugebiet) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2390 vom 3. Dezember 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Welschenrohr Los 2 Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 6. Oktober bis 5. November 2005 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 15. Mai 2006 sind drei Einsprachen eingegangen. Alle Einsprachen wurden bei der Einsprachenverhandlung zurück gezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 8. November 2006, das Vermessungswerk Welschenrohr Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 255'976.85
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 111'145.40
Anteil Kanton	Fr. 67'104.35
Anteil Gemeinde	Fr. 77'727.10

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 aus dem Überschuss des kantonalen AV-Kontos beglichen.

Der Anteil der Gemeinde von Total Fr. 77'727.10 enthält neben dem Kostenanteil von Fr. 67'104.35 aus dem vorliegenden Los 2 gemäss RRB Nr. 1502 vom 24. Juli 2001 auch den Kostenanteil für das Los 1 von Fr. 8'360.60 und gemäss RRB Nr. 250 vom 16. Februar 1999 den Kostenanteil von Fr. 2'262.15 für die Vermarkung, welche im Zusammenhang mit der Vermarkungsrevision Herbetswil Los 3 angefallen sind.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer E. Christ	Fr. 22'622.10
durch Gemeinde Welschenrohr	Schlussrate	Fr. 9'567.10
an das Amt für Geoinformation		

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des VBS vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Welschenrohr Los 2 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 67'104.35 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Welschenrohr Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2002 aus dem Überschuss des kantonalen AV-Kontos beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 22'622.10 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Welschenrohr die Schlussrate von Fr. 9'567.10 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Welschenrohr Los 2 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 21. November 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Gemeindepräsidium, 4716 Welschenrohr, mit Dossier Nr. 2

(Schlussabrechnung und Gemeindegkarte, Kopien RRB Nrn. 250 und 1502)

Erwin Christ, BSB + Partner, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung

Welschenrohr Los 2: Die Amtliche Vermessung Welschenrohr Los 2, das Baugebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")